

**1. Änderungsverordnung vom zur
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 19.12.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) wird von der Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 19.06.2012 folgende 1. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1:

In § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2011 wird der Spiegelstrich

- *am Sonntag, dem 09.12.2012, (Weihnachtsmarkt)*

ersetzt durch

- *am Sonntag, dem 23.12.2012.*

Artikel 2:

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 21.06.2012

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

U f e r